

	Prozessregisternummer	Prozessregistername
in Sachen	11011/11 Wr	MANDANT ./. Gegner (oder Staatsanwaltschaft)
wegen	Forderungseinzug aus Kaufvertrag (oder Beratung oder Strafsache)	

M u s t e r b e i s p i e l

Formularstand: 18.12.2010

Rechtsanwalt Rainer Wigger
Hauptstraße 58, 48624 Schöppingen
TELEFON 02555 98920 ♦ TELEFAX 02555 98922
www.ra-wigger.de ♦ kanzlei@ra-wigger.de

**Hinweis gemäß
§ 49b V BRAO**

Es wird in oben bezeichneter Sache im Hinblick auf die Bestimmung des § 49b Absatz 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) mit Wirkung vom 01.07.2004,

"Wortlaut: § 49b BRAO. Vergütung. (5) Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrags hierauf hinzuweisen.",

hiermit vor Übernahme des Auftrags der besondere Hinweis erteilt, dass sich im vorliegenden Fall die aus dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu erhebenden Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes richten.

Dies bedeutet, dass die einzelnen Gebühren der Rechtsanwaltsvergütung dem Grunde nach zu erheben sind je nach Fortschritt und Entwicklung der Sache, die einzelnen Gebühren sich hingegen ihrer Höhe nach an ihrem Gegenstandswert orientieren. Reicht eine außergerichtliche Tätigkeit aus, entstehen nur außergerichtliche Gebühren (regelmäßig eine Geschäftsgebühr zum mittleren Vergütungssatz 1,3 gemäß Nr. 2300 VV RVG; kommt ein außergerichtlicher Vergleich zustande, entsteht eine zusätzliche Einigungsgebühr zum Vergütungssatz 1,5 gemäß Nr. 1000 VV RVG). Bei gerichtlicher Auseinandersetzung entstehen im Rechtsstreit regelmäßig eine Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG zum Satz 1,3) und gegebenenfalls eine weitere Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG zum Satz 1,2); im Falle eines vor Gericht erzielten Vergleiches entsteht eine Einigungsgebühr (Nr. 1.000 VV RVG zum Satz 1,0). Gleichzeitig ist sowohl für außergerichtliche wie gerichtliche Vergütungssätze grundsätzlich zu bedenken: Bei hohen Gegenstandswerten entstehen hohe Gebühren und bei niedrigen Gegenstandswerten niedrige Gebühren zu gleichen oder unterschiedlichen Sätzen zwischen 0,1 bis 3,0, ausnahmsweise auch darüber.

Das anwaltliche Kostenrecht kann im Einzelfall kompliziert erscheinen. Es gibt feste Vergütungssätze, Gebühren mit Satzrahmen, Betragsrahmen, Pauschalen. Ohne eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Vereinbarung entstehen in der Regel mehrere Gebühren zu mittleren oder festen Sätzen [beispielsweise Beratungsgebühr (Satz 0,1–1,0), Geschäftsgebühr (0,5–2,5, regelmäßig 1,3), Verfahrensgebühr (Satz 1,3), Terminsgebühr (Satz 1,2), Einigungsgebühr (Satz 1,5), Mehrvertretungsgebühr (Satz 0,3), ...], mindestens jedoch eine (beispielsweise Beratungsgebühr, Geschäftsgebühr, Verfahrensgebühr, ...). Näheres regeln das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das Gerichtskostengesetz (GKG), im Einzelfall auch weitere Kostengesetze (KostO, StBGebV, ...).

Über die Höhe der sich aus den jeweiligen Gegenstandswerten ergebenden Gebühren informiere ich ergänzend zu den gegebenenfalls erfolgten oder auf entsprechende Nachfrage erfolgenden mündlichen Erörterungen durch die diesem Hinweis gemäß § 49b V BRAO beigegeführten Gebühren und Kostenrisikotabellen für Gegenstandswerte bis einschließlich einer Million Euro für zwei Instanzen.

Schöppingen, den **18. Dezember 2010**

(Stempel und/oder [leserliche] Unterschrift)